

Fangmeldekarte

Barsch

Granetalsperre

Jeder gefangene Fisch ist sofort nach dem Fang in dem Kästchen links oben beginnend, unter Angabe des Datums, der Art und der Länge (cm) sowie ggf. mit der Zusatzbezeichnung, ob mit Markierung gefangen, einzutragen.

61	51	41	31	21	11	1
62	52	42	32	22	12	2
63	53	43	33	23	13	3
64	54	44	34	24	14	4
65	55	45	35	25	15	5
66	56	46	36	26	16	6
67	57	47	37	27	17	7
68	58	48	38	28	18	8
69	59	49	39	29	19	9
70	60	50	40	30	20	10

Fangmeldekarte

Hecht

Granetalsperre

Jeder gefangene Fisch ist sofort nach dem Fang in dem Kästchen links oben beginnend, unter Angabe des Datums, der Art und der Länge (cm) sowie ggf. mit der Zusatzbezeichnung, ob mit Markierung gefangen, einzutragen.

61	51	41	31	21	11	1
62	52	42	32	22	12	2
63	53	43	33	23	13	3
64	54	44	34	24	14	4
65	55	45	35	25	15	5
66	56	46	36	26	16	6
67	57	47	37	27	17	7
68	58	48	38	28	18	8
69	59	49	39	29	19	9
70	60	50	40	30	20	10

Fischereiordnung

für die Ausübung der Fischerei in der Granetalsperre

1. Alle gefangenen Fische sind waidgerecht zu behandeln, untermaßige und im Hochlaich stehende Fische oder Fische mit Fangverbot sind sofort mit der notwendigen Sorgfalt ins Wasser zurückzusetzen. Fische dürfen nicht gehältert werden. Maßige Fische sind sofort zu töten und unverzüglich unter Angabe des Datums, der Art und der Länge in die Fangmeldekarte einzutragen. Hechte und Barsche über dem Mindestmaß dürfen nicht zurückgesetzt werden.
2. **Schonzeiten:**

a) ganzjähriges Fangverbot: Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Groppe, Neunstachliger Stichling, Schlammpeitzger, Steinbeißer und alle weiteren ggf. vorkommenden Fische, die in § 2 Nds. Binnenfischereiordnung genannt sind.

b) Artenschonzeiten:
Äsche vom 1. März bis 31. Mai – Bachforelle vom 15. Oktober bis 15. Februar
3. **Mindestmaße:**
Forelle = 30 cm, Saibling = 30 cm, Äsche = 35 cm, Hecht = 40 cm, Barsch = 15 cm.
Die Länge ist von der Kopfspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse zu messen.
4. Das Anlegen von Feuern ist wegen der Waldbrandgefahr verboten, Raucher haben bei der Beseitigung glimmender Tabakreste größte Vorsicht walten zu lassen. Uferbepflanzungen sind zu schonen. Der Erlaubnischeininhaber haftet für alle von ihm im Talsperrenbereich verursachten Schäden.
5. Auf den Forststraßen besteht Verkehrverbot für KFZ aller Art. Das Zelten ist im Talsperrenbereich verboten.
6. Das Uferbetretungsrecht gilt nur für den Inhaber dieses Fischereierlaubnisscheins. Die Mitnahme von Zuschauern ans Fischwasser und das Einbringen von Futtermaterial jeder Art ist nicht erlaubt.
7. Der Fischereierlaubnisscheininhaber haftet für alle Schäden, die er anderen zufügt. Selbst erlittene Schäden trägt er, soweit kein Anderer als Verursacher haftet, allein. Der Klub Braunschweiger Fischer e.V. ist von jeglicher Haftung befreit.
8. Den vom KBF e.V. bestellten Fischereiaufsehern, den zuständigen Forst- und Polizeibeamten, sowie Beauftragten der HWW, insbesondere Talsperrenmeistern, ist dieser Fischereierlaubnisschein auf Verlangen vorzulegen und zur Kontrolle auszuhändigen. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das Angelgerät, den verwendeten Köder, den Fang und mitgeführte Behältnisse zu überprüfen. Sie entscheiden im Zweifelsfall über die Auslegung der vorstehenden Fischereiordnung. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
9. **Ahndung von Verstößen:**
Verstöße gegen Auflagen der erteilten Fischereierlaubnis oder gegen diese Fischereiordnung, grob unkameradschaftliches oder das Ansehen der Fischerei schädigendes Verhalten werden mit dem sofortigen, entschädigungslosen Entzug des Fischereierlaubnisscheins geahndet.

Klub Braunschweiger Fischer e.V.

- Gilt nur in Verbindung mit:
- 1.) gültigem Fischereischein oder Personalausweis
- 2.) Nachweis der Fischerprüfung

Fischereierlaubnisschein

Granetalsperre

Klub Braunschweiger Fischer e.V., Hamburger Straße 283
38114 Braunschweig

Name

Vorname geb. am

Straße

PLZ/Ort

Verein

Sportfischerpass Nr.

wird hiermit die Erlaubnis erteilt

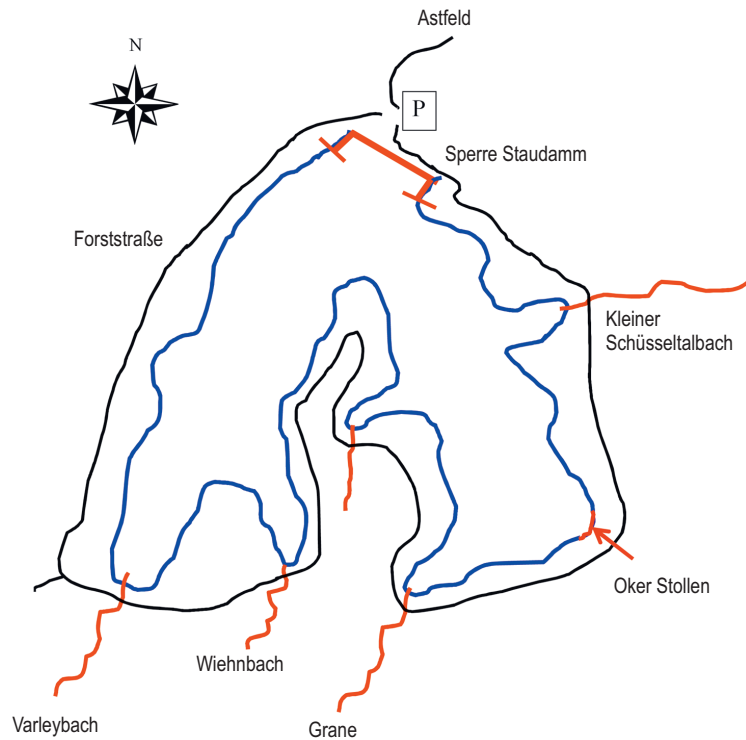
vom 01.05. bis 30.11.20____
den Fischfang in der Granetalsperre unter Beachtung der nachfolgenden Fischereiordnung auszuüben.

Datum: Preis:

Die Fischereiordnung und besonderen Auflagen erkenne ich an.

Unterschrift

Ausgabestelle
Klub Braunschweiger Fischer e.V.



Gewässer, auf das sich die Erlaubnis erstreckt:

Die Granetalsperre

Angelverbot besteht von der Sperrmauer aus und 100 m beidseitig der Sperrmauer (jeweilige Stauspiegelhöhe), in den Zuläufen und im Einlaufbereich des Oker-Grane-Stollens in der Gewässerkarten-seite rot eingezeichnet, sowie ggf. in durch örtliche Hinweisschilder bezeichneten Bereichen.

Zugelassene Fanggeräte:

Flug- bzw. Spinnangel mit künstlichem Köder (Fliegen, Nymphen, Streamer, Spinner, Blinker, Wobbler). Ein Unterfangkescher ist mitzuführen und zu benutzen. Das Mitführen nicht erlaubter Fanggeräte oder Köder ist verboten.

Das Angeln ist nur vom Ufer aus erlaubt, Wasserfahrzeuge gleich welcher Art sind verboten.

Die Angelzeit beginnt eine Stunde vor Sonnenaufgang und endet eine Stunde nach Sonnenuntergang. Nachtangeln ist verboten.

Höchstfangmenge: 70 Salmoniden je Saison (10 Stück pro Tag). Hecht und Barsch unbegrenzt.

Besondere Auflagen:

- 1. Jugendliche ab 10 Jahren dürfen nur in Vorbereitung auf die Fischerprüfung unter Aufsicht geeigneter Personen fischen. Die Aufsichtspersonen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die Fischerprüfung abgelegt haben.
- 2. Der Fischereierlaubnisscheininhaber hat die besonderen hygienischen Vorschriften für Trinkwasserschutzgebiete zu beachten.
- 3. Über die besonderen Bedingungen für die Fischerei an einer Trinkwassersperre bin ich belehrt und erkenne diese als für mich verbindlich an.
- 4. Die Angelplätze sind sauber zu verlassen. Zum Schutz der Wasservögel dürfen abgerissene Angelschnüre auch nicht in geringen Abmessungen am Wasser zurückbleiben.

Fangmeldekarte Forelle, Saibling, Äsche

Granetalsperre

Jeder gefangene Fisch ist sofort nach dem Fang in dem Kästchen links oben beginnend, unter Angabe des Datums, der Art und der Länge (cm) sowie ggf. mit der Zusatzbezeichnung, ob mit Markierung gefangen, einzutragen.

61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Abkürzungen: Ä = Äsche B = Bachforelle R = Regenbogenforelle S = Saibling

Zur besonderen Beachtung:

Jeder maßige Fisch ist zu entnehmen und sofort nach dem Fang und waidgerechten Töten unter Angabe des Datums, der Art und seiner Länge (cm) in die beigegefügte Fangmeldekarte einzutragen. (Bleistift nicht erlaubt).

Nach Ende der Erlaubnis ist die Karte unverzüglich ausreichend frankiert an den

Klub Braunschweiger Fischer e.V.
Hamburger Straße 283
38114 Braunschweig

zurückzusenden. Von der rechtzeitigen Absendung der Fangmeldekarte wird die Ausgabe neuer Erlaubnisscheine abhängig gemacht.

Absender: